

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00559 vom 27. Oktober 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00559

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00559 du 27 octobre 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00559 del 27 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

Dezember 2004

abwies (Urk. 8/25).

Auf die Beschwerde der Versicherten hin, vertreten durch Fritz Badertscher , Treu hand-, Rechts- und Wirtschaftsberatung, hob das Sozialversicherungsge richt des Kantons Zürich den Einspracheentscheid mit Urteil vom 26. Oktober 2005 auf und verpflichtete die IV-Stelle zu weiteren Abklärungen zu den gesundheitlichen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit und zu den Tätigkeits feldern, welche die Versicherte bei guter Gesundheit inne hätte (Prozess Nr. IV.2005.001

E. 1.1

X.____ (Schreibweise des Vornamens gemäss Pass und Versicherungs ausweis, vgl. Urk. 8/2 und Urk. 8/ 3;, vgl. Urk. 1 und Urk. 2 sowie Urk. 8/6 und Urk. 8/66/11), geboren 1958, meldete sich am 10. April 2003 bei der Invalidenversicherung an und gab an, seit 1997 wegen Depressionen und eines Nervenzusammenbruchs in hausärztlicher Behandlung zu sein (Urk. 8/1) . Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA), IV Stelle, holte den hausärztlichen Bericht von Dr. med. Y.____ , Facharzt für Allgemeine Medizin, vom 31. August 2003 ein (Urk. 8/7 /1-2)

und er fuhr , dass X.____ im Dezember 2003 während einiger Tage wegen eines psychischen Ausnahmezustands im Spital Z.____

hos pitalisiert gewesen war (Austrittsber icht vom 19. Dezember 2003, Urk. 8/15/1-2). Nachdem sie durch Dr. med. A.____ , Spezialärztin für Psychiatrie und Psy chotherapie, das Gutachten vom 15. O ktober 2004 hatte erstellen lassen (Urk. 8/18), verneinte die IV-Stelle m it Verfügung v om 9. November 2004 einen Renten anspruch bei einem Invaliditätsgrad von 10 %, ausgehend davon, dass die Versicherte bei guter Gesundheit zu 10 % erwerbstätig und zu 90 % im Haushalt tätig wäre (Urk. 8/20). Im Einspracheverfahren erhielt sie Kenntnis von weitere n Berichten des Spitals Z.____ aus der Zeit von 1999 bis 2004 und von einer Hospitalisation der Versicherten im Spital B.____

vom November 2004 (Urk. 8/ 22/2-21), worauf sie die Einsprache mit Entscheid vom 2

E. 1.2

Die IV-Stelle holte in der Folge den Bericht der Klinik C.____ , Psychiatrisches Zentrum B.____ , vom 24. Juli 2006 und den Bericht von Dr. med. D.____ , Spezialärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 1. /6. Sep tember 2006 über die Behandlung seit Dezemb er 2004 ein (Urk. 8/53 und Urk. 8/54), liess am 13. Februar 2007 eine Abklärung

im Haushalt durchführen (Bericht vom 2. März 2007, Urk. 8/61) und liess die Versicherte anschliessend durch Dr. med. E.____, Spezialarzt für Psychiatrie und Psychotherapie, begutachten (Gutachten vom 30. Juni 2007 aufgrund der Untersuchung vom 30. April 2007, Urk. 8/60). Nachdem die IV-Stelle eine Stellungnahme ihrer RAD-Ärzte Dr. med. F.____, Spezialarzt für Orthopädische Chirurgie, und PD Dr. Dr. G.____, Spezialarzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 8. August 2007 eingeholt hatte (Urk. 8/62/4-5), sprach sie der Versicherten mit Verfügung vom 9. Januar 2008 rückwirkend ab dem 1. Dezember 2005 eine ganze Rente aufgrund eines Invaliditätsgrades von 100 % zu, unter der Annahme, dass die Versicherte ohne gesundheitliche Beeinträchtigung zu 9,5 % berufstätig und zu 90,5 % im Haushalt tätig wäre (Urk. 8/68 und Urk. 8/69).

E. 1.3

Im weiteren Zeitverlauf meldete sich die Versicherte am 12. Juni 2008 bei der Invalidenversicherung für eine Hilflosenentschädigung an (Urk. 8/73), worauf die IV-Stelle den Bericht von Dr. D.____ vom 18. August 2008 einholte

(Urk. 8/79), mit der Versicherten am 11. September 2008 ein Abklärungsgespräch in ihrer Wohnung führte (Bericht vom 15. September 2008, Urk. 8/80) und der Versicherten mit Verfügung vom 20. November 2008 eine Entschädigung aufgrund einer Hilflosigkeit leichten Grades zusprach (Urk. 8/85 und Urk. 8/87).

Zur gleichen Zeit leitete die IV-Stelle hinsichtlich Rente und Hilflosenentschädigung ein Revisionsverfahren in die Wege (Angaben der Versicherten vom 3. November 2008 im Fragebogen, Urk. 8/83) und holte hierzu den Bericht von Dr. Y.____ vom 24. November 2008 und den Bericht von Dr. D.____ vom 2. Februar 2009 ein (Urk. 8/89 und Urk. 8/90). Nachdem sie nochmals ein Gespräch zur Abklärung der Hilflosigkeit vor Ort hatte führen lassen (Bericht vom 18. September 2009, Urk. 8/94), eröffnete sie der Versicherten am 28. September 2009, dass sie weiterhin Anspruch auf die bisherige Hilflosenentschädigung habe (Urk. 8/95). Am 18. November 2009 teilte sie der Versicherten sodann mit, dass auch ihr Anspruch auf die Invalidenrente unverändert bleibe (Urk. 8/98).

E. 1.4

Im Jahr 2013 nahm die IV-Stelle ein weiteres Revisionsverfahren auf. Sie holte den Bericht von Dr. Y.____ vom 13. Mai 2013 ein (Urk. 8/100) und erfuhr, dass Dr. D.____ die Praxis Ende 2012 altershalber geschlossen hatte (Brief von Dr. D.____ an den Ehemann der Versicherten vom 8. November 2012, Urk. 8/101/1-2) und die Versicherte in diesem Zusammenhang am 19. November 2012 in der Klinik C.____ vorgesprochen hatte (Anmeldung durch Dr. D.____ vom 15. November 2012, Urk. 8/101/13; Bericht der C.____ AG vom 29. November 2012, Urk. 8/101/8-10).

Sie gab bei Dr. med. H.____, Spezialarzt für Psychiatrie und Psychotherapie, ein weiteres Gutachten in Auftrag, das dieser am 25. September 2013 verfasste (Untersuchung vom 17. September 2013, Urk. 8/109). Des Weiteren liess sie am 2. April 2014 eine nochmalige Haushaltabklärung durchführen (Bericht vom

E. 3

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin die bisherige ganze Rente der Beschwerdeführerin mit der angefochtenen Verfügung vom 11. April 2016 zu Recht aufgehoben hat. Die Zulässigkeit der Rentenaufhebung hängt davon ab, dass entweder eine Änderung im Sachverhalt eingetreten ist oder sich die ursprüngliche Rentenzusprechung a

Is zweifellos unrichtig erweist.

E. 4.1

Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verfügung von einem unveränderten Gesundheitszustand seit der Rentenzusprechung vom 9. Januar 2008 (Urk. 8/68 und Urk. 8/69) aus (Urk. 2 S. 3). Sie zog deshalb keinen Revisionsstatbestand in Betracht, sondern begründete die Rentenaufhebung mit der zweifellosen Unrichtigkeit der damaligen Rentenzusprechung im Sinne der Voraussetzung für eine Wiedererwägung. Als zweifellos unrichtig sah sie den Umstand an, dass sie bei der Bemessung der Einschränkungen im Haushalt die zumutbare Mitwirkung der Familienangehörigen der Beschwerdeführerin nicht berücksichtigt hatte (Urk. 2 S. 2 f.). Die Beschwerdeführerin wandte sich nicht gegen die Annahme eines gleichgebliebenen Gesundheitszustandes, brachte hingegen vor, es sei insofern eine Sachverhaltsänderung eingetreten, als sie gegenwärtig bei guter Gesundheit ein volles ausserhäusliches Arbeitspensum versehen würde (Urk. 1 S. 7; vgl. bereits die Einwendungen vom 8. Oktober 2015 und vom 14. März 2016 gegen die beiden Vorbescheide, Urk. 8/122/2 und Urk. 8/133).

Die Aufhebung einer laufenden Rente für die Zukunft (ex nunc) gestützt auf den Tatbestand der Wiedererwägung setzt voraus, dass die Verhältnisse seit dem Erlass der ursprünglichen, als zweifellos unrichtig qualifizierten Verfügung unverändert geblieben sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_288/2016 vom 14. November 2016 E. 4.2). Deshalb ist zunächst die Frage nach einer rentenrelevanten Veränderung im Sinne der ordentlichen Rentenrevision zu prüfen, und erst wenn eine solche Veränderung zu verneinen ist, stellt sich die Frage nach der zweifellosen Unrichtigkeit der ursprünglichen Verfügung.

E. 4.2

Als massgebende Vergleichsbasis für die Prüfung einer Veränderung fällt zum einen der Sachverhalt zur Zeit der rentenzusprechenden Verfügung vom 9. Januar 2008 in Betracht (Urk. 8/68 und Urk. 8/69) und zum anderen der Sachverhalt zur Zeit der Mitteilung vom 18. November 2009, mit der die Beschwerdegegnerin den Anspruch der Beschwerdeführerin auf die bisherige ganze Rente bestätigt hat (Urk. 8/98).

Das Bundesgericht hat Abklärungen, die lediglich in der Einholung von Verlaufsberichten bei den behandelnden Ärzten bestanden hatten, verschiedentlich als zu oberflächlich für eine rechtskonforme, eine taugliche Vergleichsbasis schaffende Sachverhaltserhebung im Sinne des Grundsatzurteils in BGE 133 V 108 beurteilt (Urteile des Bundesgerichts 9C_52/2016 vom 23. März 2016 E. 3.2 und 9C_213/2015 vom 5. November 2015 E. 4.3.3). Vorliegenden falls bestanden die medizinischen Abklärungen ebenfalls nur in der Einholung des sehr knappen Verlaufsberichts des Hausarztes Dr. Y. ___ vom 24. November 2008 (Urk. 8/89) und des nur wenig ausführlicheren Verlaufsberichts von Dr. D. ___ vom 2. Februar 2009 (Urk. 8/90). Andere Abklärungen als diejenigen zur medizinischen Situation fehlen ganz; insbesondere führte die Beschwerdegegnerin im Rahmen des Revisionsverfahrens 2008/2009 nur einen Hausbesuch zur Erhebung der Kriterien der Hilflosigkeit durch (Bericht vom 18. September 2009, Urk. 8/94), thematisierte hingegen die Verhältnisse im Haushalt nicht und warf auch die Frage nicht auf, ob sich seit der Haushaltabklärung vom März 2007 die mutmassliche Aufgabenverteilung und die darauf basierende Qualifikation der Beschwerdeführerin als zu 9,5 % im Beruf und zu 90,5 % im Haushalt tätig verändert haben.

Massgebende Vergleichsbasis ist daher die ursprüngliche rentenzusprechende Verfügung vom 9. Januar 2008 und nicht die im Revisionsverfahren ergangene Mitteilung vom 18. November 2009.

E. 4.3

.5

Gemäss den Berichten über die Haushaltabklärungen vom April 2014 und vom Dezember 2015 trat sodann in den Jahren 2013 bis 2015 insofern eine Änderung in den finanziellen Verhältnissen der Familie der Beschwerdeführerin ein, als das Erwerbseinkommen und später die Arbeitslosenentschädigung des Ehemannes wegfielen und dieser spätestens seit der Abklärung vom Dezember 2015 statt des früheren Lohnes von Fr. 5'800.-- brutto (vgl. Urk. 8/61/2) nur noch eine Invalidenrente (Dreiviertelsrente) in der Höhe von Fr. 1'404.-- und eine Rente der beruflichen Vorsorge in der Höhe von Fr. 1'907.-- bezog (Urk. 8/111/2-3, Urk. 8/129/2-3).

Diese Veränderung hat gemäss den zutreffenden Überlegungen in der Beschwerdeschrift (Urk. 1 S. 6 f.) auch eine Veränderung in den mutmasslichen Tätigkeitsfeldern der Beschwerdeführerin zur Folge. Denn soweit die Rente des Ehemannes Anlass zur Beanspruchung von Ergänzungsleistungen gibt, könnte die Gemeinde bei der Ermittlung der finanziellen Situation unter dem Titel des Verzichtseinkommens Einkünfte der Beschwerdeführerin als nicht rentenberechtigter Ehegattin anrechnen, die diese zumutbarerweise zu erzielen in der Lage wäre (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. g des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG]), und da der Beschwerdeführerin als Ungelernte r ohne berufliche Erfahrungen vor allem niedrig entlohnte Stellen offen stünden, wäre bereits zur Erzielung eines bescheidenen Einkommens ein vergleichsweise hohes Arbeitspensum erforderlich. Werden gleichzeitig die dargelegten Umstände berücksichtigt, die für einen Pensumssteigerung bereits in früheren Jahren sprechen (eine nur objektive wirtschaftliche Notwendigkeit der Einkommenserzielung genügt für sich allein rechtsprechungsgemäss nicht; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_374/2017 vom 17. August 2017 E. 2.1.2), erscheint es somit als überwiegend wahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin bei guter Gesundheit spätestens im Laufe des Jahre 2015 ein volles berufliches Pensum aufgenommen und dieses seither fortgeführt hätte.

E. 4.4

Ist damit seit dem Erlass der rentenzusprechenden Verfügung vom 9. Januar 2008 eine rentenrelevante Änderung nachgewiesen, so stellt sich die Frage nach der zweifellosen Unrichtigkeit jener Verfügung nicht, sondern die Frage nach dem Rentenanspruch ist vielmehr unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse frei zu prüfen. 5. 5.1

Vorab ist festzuhalten, dass nicht der Fall eines Wechsels von einem Status der vollen Nichterwerbstätigkeit oder der vollen Erwerbstätigkeit in einen Status der Teilerwerbstätigkeit vorliegt. Es ist somit keine der Konstellationen gegeben, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts in EMRK-konformer Anwendung der gemischten Methode für sich allein nicht zu einer Rentenherabsetzung oder -aufhebung führen dürfen (vgl. zur Publikation bestimmtes Urteil des Bundesgerichts 9C_752/2016 vom 6. September 2017). 5.2 5.2.1

Die medizinischen Unterlagen, wie sie für die Zeit bis gegen Ende des Jahres 2013 vorliegen, machen aber nun übereinstimmend deutlich, dass die Beschwerdeführerin seit der Rentenzusprechung vom 9. Januar 2008 aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung mit Krankheitswert nicht in der Lage war, eine ausserhäusliche Berufstätigkeit auszuüben. 5.2.2

Die verschiedenen im Laufe der Zeit mit der Beschwerdeführerin befassten psychiatrischen Gutachter verwendeten zwar bei der Diagnosestellung keine deckungsgleichen Formulierungen. Dr. E.____

und Dr. H.____

kamen jedoch zum selben Schluss, dass die Beschwerdeführerin eine protrahierte Trauerreaktion zeigte und dass sich eine Persönlichkeitsveränderung entwickelt habe, die zu einem komplexen, symptomreichen Störungsbild geführt habe, dessen Entstehung und Chronifizierung durch den familiären Kontext begünstigt worden seien (Urk. 8/60/9-13 und Urk. 8/109/11). Beide Psychiater bestätigten auch das Vorhandensein eines dissoziativen Geschehens, wie es schon Dr. D.____ in ihrem Bericht vom 1./6. September 2006 eingehend dargestellt hatte (Urk. 8/54 S. 4-5), und interpretierten dieses Geschehen übereinstimmend als Bestandteil des gesamten komplexen Krankheitsbildes (Urk. 8/60/10 und Urk. 8/109/11).

Damit ist ein psychisches Leiden mit Krankheitswert zweifellos gegeben. Dieses wird zwar durch psychosoziale Faktoren mitgeprägt und unterhalten, es kann jedoch nicht gesagt werden, diese Faktoren vermöchten für sich allein das Leiden zu erklären, sodass es in diesen Faktoren gleichsam aufginge. Zwar stellte Dr. D.____

im Bericht vom 1./6. September 2016 eingehend und einleuchtend dar, wie die familiäre Situation eine adäquate Behandlung des Leidens erschwere, indem die Familie teilweise eine eigene Behandlungsstrategie definiert und beispielsweise eine stationäre Behandlung der Beschwerdeführerin abgelehnt habe (Urk. 8/54/9-10), und auch Dr. E.____

machte einen therapeutischen Erfolg von Veränderungen der Familienstruktur abhängig (Urk. 8/60/11-17).

Die Veränderungen in der Familienstruktur werden aber in den psychiatrischen Beurteilungen an keiner Stelle als die eigentliche therapeutische Massnahme dargestellt. Dr. E.____ erachtete sie in seiner ausführlichen Analyse

(Urk. 8/60/14-17) vielmehr lediglich als Voraussetzung dafür, dass eine adäquate psychotherapeutische Behandlung etabliert werden könne; er sprach jedoch von einem ausserordentlich schweren und lange anhaltenden Krankheitsbild mit Einschränkungen aufgrund von dissoziativen Störungen, die mit einer posttraumatischen Belastungsstörung verknüpft und auf dem Boden einer entsprechend disponierten, akzentuierten Persönlichkeitsstruktur erwachsen seien (Urk. 8/60/15). Und Dr. H.____ beurteilte die ausgesprochene Abhängigkeit der Beschwerdeführerin gegenüber ihrer Familie als Folge von abhängigen Persönlichkeitszügen seit der Kindheit, die am Anfang der protrahierten Trauerreaktion und einer in Gang gesetzten andauernden Persönlichkeitsänderung gestanden hätten (Urk. 8/109/11); auch für ihn fand somit das Leiden der Beschwerdeführerin keine hinreichende Erklärung

im familiären Umfeld.

Die invalidenversicherungsrechtliche Relevanz des Leidens der Beschwerdeführerin ist somit offensichtlich und wurde von der Beschwerdeführerin zu Recht nicht in Frage gestellt. 5.2.3

Die Gutachter und die behandelnde Psychiaterin waren sich über die Schwere des Krankheitsgeschehens einig, und es leuchtet ein, dass diese Fachpersonen der Beschwerdeführerin allesamt eine vollumfängliche Arbeitsunfähigkeit für eine ausserhäusliche, berufliche Tätigkeit attestierten (Urk. 8/54/4, Urk. 8/60/13, Urk. 8/109/11).

Weniger einleuchtend ist, dass Dr.

H.____ der Beschwerdeführerin für die Tätigkeit im Haushalt anders als für den Beruf eine volle Arbeitsfähigkeit attestierte und dies lediglich kurz damit begründete, dass die Unterstützung der Familie ihre Regression verstärkte und dass sie bei der Begutachtung immerhin dazu in der Lage gewesen sei, ihre Leiden ohne die von ihr erbetene Mitwirkung des Ehemannes plausibel und überzeugend zu präsentieren (Urk. 8/109/12-13). Denn zum einen passt diese Begründung nicht ohne Weiteres dazu, dass Dr. H.____ eine andauernde Persönlichkeitsänderung als krankheitsbestimmend bezeichnete (Urk. 8/109/11). Und zum andern ging Dr. H.____ dabei nicht ein auf die fremdanamnesticen Angaben des Ehemannes, wonach die Beschwerdeführerin im Haushalt keine Arbeiten verrichten könne, da sie sich am ganzen Körper verbrenne und „komische Sachen“ mache (Urk. 8/109/9), und er diskutierte auch die abweichende Beurteilung von Dr. E.____ nicht, welcher der Beschwerdeführerin angesichts der Unfähigkeit, Handlungen angemessen zu planen, durchzuführen und kritisch zu steuern, und angesichts von wiederkehrenden unberechenbaren Verhaltensweisen auch für Hausarbeiten eine weitgehende Leistungsunfähigkeit zuschrieb (Urk. 8/60/13). Ebenso wenig flossen die Angaben zur fehlenden Funktionsfähigkeit der Beschwerdeführerin im Haushalt gemäss dem Bericht über die Abklärung der Hilflosigkeit vom 15. September 2008 (Urk. 8/80/2; vgl. auch den Bericht von Dr. D.____ vom 18. August 2008, Urk. 8/79) in die Überlegungen von Dr. H.____ ein (die beiden Haushaltabklärungsberichte vom 3. April 2014 und vom 21. Dezember 2015, wo ebenfalls ausgeführt wurde, die Beschwerdeführerin könne wegen Selbstgefährdung nicht allein gelassen werden und könne sich wegen ihrer Unfähigkeit, Handlungsabläufe sinnvoll auszuführen, nicht im Haushalt nützlich machen, vgl. Urk. 8/11/1+4-6 und Urk. 8/129/2, konnte Dr. H.____ noch nicht gekannt haben).

Dementsprechend wurden in der angefochtenen Verfügung zu Recht Zweifel daran geäussert, ob die Beschwerdeführerin tatsächlich in der Lage sei, selbständig und ohne Anleitung Hausarbeiten zu verrichten (Urk. 2 S. 3).

Die Frage nach der Arbeitsfähigkeit im Haushalt kann jedoch grundsätzlich offen bleiben angesichts dessen, dass die Beschwerdeführerin nach dem Gesagten spätestens seit dem Jahr 2015 ein volles berufliches Pensum versehen würde. Immerhin sei angemerkt, dass selbst bei Verwerfung dieser Argumentation und der Annahme, die Beschwerdeführerin wäre als Gesunde weiterhin zu rund 90% im Haushalt tätig, die rentenzusprechende Verfügung vom 9. Januar 2008 - nach der Aktenlage im Zeitpunkt des Erlasses jener Verfügung - kaum als zweifellos unrichtig zu beurteilen wäre. In medizinischer Hinsicht ergibt sich dies aus der damaligen Beurteilung von Dr. E.____ vom Juni 2007, wonach die Beschwerdeführerin auch im Haushalt nicht arbeitsfähig sei. Und in Bezug auf die

Bemessung der Einschränkungen im Haushalt wies die Beschwerdegegnerin zwar zu Recht auf die Rechtsprechung zur Pflicht der Schadenminderung durch Mitwirkung der Familienangehörigen hin, die sie bei der Rentenzusprechung nicht beachtet hatte. Bei der Festlegung des Ausmasses der Mitwirkung handelt es sich jedoch um einen Bereich mit einem ausgedehnten grossen Ermessensspielraum. Wäre indessen anstelle der von der Beschwerdegegnerin angenommenen sehr hohen 60%igen Mitwirkung (zwei Drittel des Pensums der Beschwerdeführerin von 90,5 %; vgl. Urk. 2 S. 3) lediglich eine immer noch ins Gewicht fallende und somit vertretbare Mitwirkung von mehr als 20 % eingesetzt worden - massgebend wären entgegen dem Vorgehen der Beschwerdegegnerin nicht die Haushaltabklärungen der Jahre 2014 und 2015, sondern vielmehr die Haushaltabklärung des Jahres 2007 (Urk. 8/61) -, so hätte daraus immer noch ein Invaliditätsgrad von über 70 % resultiert. Es wird sich überdies zeigen, wieweit eine familiäre Mitwirkungspflicht in einem Ausmass, das über die üblicherweise zu erwartende Unterstützung hinausgeht (BGE 133 V 504 E. 4.2), in Zukunft als kompatibel mit der neuen Rechtsprechung des EGMR zu beurteilen ist. 5.3

Zusammengefasst ist somit für die Zeit bis zur Erstellung des Gutachtens von Dr. H.____ vom September 2013 von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit für jegliche berufliche Tätigkeit auszugehen. Für die Zeit danach sind demgegenüber keine medizinischen Angaben vorhanden. Diese Angaben wird die Beschwerdegegnerin daher noch zu beschaffen haben, namentlich in Form von Berichten der medizinischen Fachpersonen, in deren Behandlung sich die Beschwerdeführerin nach der Begutachtung durch Dr. H.____ neu begeben hat (vgl. vorstehend E. 4.3.3).

Es ist jedoch anzumerken, dass eine Rentenherabsetzung selbst bei einer günstigen Entwicklung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin angesichts deren fortgeschrittenen Alters (Geburtsjahr 1958) erst dann erfolgen dürfte, wenn vorab Eingliederungsmassnahmen geprüft worden sind

(vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_228/2010 vom 26. April 2011, E. 3.1 und E. 3.3 mit Hinweisen; siehe auch BGE 141 V 5 mit Hinweisen). Ferner ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 21 Abs. 4 ATSG zur Durchführung von Behandlungsmassnahmen anzuhalten. 6.

Damit ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 11. April 2016 aufgehoben wird und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit sie im Sinne der Erwägungen verfähre.

E. 7

Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Verfahren für die unterliegende Beschwerdegegnerin kostenpflichtig. Die Kosten sind unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) ermessensweise auf Fr. 800.-- festzusetzen.

E. 8

Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten, die ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen sind; als weitere Bemessungskriterien nennen die ergänzenden kantonalen Vorschriften (§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] sowie § 8 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozial

versicherungsgericht [GebV

SVGer] den Zeitaufwand und die Barauslagen.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien rechtfertigt es sich, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'700.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gut geheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 11. April 2016 aufgehoben wird und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit sie im Sinne der Erwägungen verfahren. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden

der Beschwerdegegnerin

aufgelegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der

Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird

verpflichtet, der Beschwerdeführerin

eine Prozessentschädigung von Fr. 2'700.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Mark A. Glavas - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Kobel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.